

ANHANG II**NICHTUNTERSTELLUNGSERKLÄRUNG
(Löschung der freiwilligen Eintragung im HR)**

Der/die Unterzeichnete bestätigt, was folgt:

1. Der Verein erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Handelsregistereintragungspflicht nach Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1-3 ZGB, d.h. der Verein:
 - a. betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe;
 - b. unterliegt nicht der Revisionspflicht nach Art. 69b ZGB;
 - c. ist nicht hauptsächlich damit beschäftigt, im Ausland direkt oder indirekt Vermögenswerten für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke zu sammeln oder zu verteilen;

oder falls gegeben:

die Voraussetzungen für Ausnahmen nach Art. 90 Abs. 2 Bst. a-c HRegV erfüllt, d.h. dass:

 - in den letzten zwei Geschäftsjahren weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von 100 000 Franken überstiegen haben;
 - die Vermögenswerte von einem Finanzintermediär im Sinne des GwG verteilt werden; und
 - mindestens ein Vertreter des Vereins sein Wohnsitz in der Schweiz hat.
2. Der Vorstand verpflichtet sich, die zuständigen Handelsregisterbehörde zu informieren, wenn eine der Voraussetzungen für die Eintragungspflicht nach Art. 61 Abs. 2 ZGB erfüllt sein sollte oder eine der Voraussetzungen für die Befreiung nach Art. 90 Abs. 2 HRegV nicht mehr gegeben sein sollte.

Unterschrift von mindestens einem Mitglied des Vorstands:

Ort und Datum: